

Vorzugsweise Verleihung von Tabakverschleißgeschäften in Oesterreich an Kriegsinvalide.

Wien, 24. November.

Nach einer an das Kriegsministerium gerichteten Note des Finanzministeriums ist auf Grund kaiserlicher Entschliessung bei Verleihung von Tabaktrafiken in Oesterreich den Kriegsinvaliden, dann den Witwen und Waisen von im gegenwärtigen Kriege gefallenem oder verstorbenen Militärpersonen (Kriegsinvaliden usw.) im Falle ihrer Bewerbung vor allen anderen Bewerbern der Vorzug einzuräumen, sofern es sich um im Konzessionswege ausgeschriebenem oder neu zu errichtende Trafiken handelt und diesen Bewerbern im Sinne der Trafikbesetzungsvorschrift überhaupt die Normalmäßigkeit zukommt.

Ein Vorzugsrecht genießen diese Personen nicht, wenn es sich um die Verleihung von Tabakverschleißgeschäften handelt, die mit Lottokollektoren verbunden sind. Die Verleihung von Tabakverschleißgeschäften wird im allgemeinen von den Finanzbehörden im Konzessionswege ausgeschrieben, doch ist auch die freihändige Verleihung solcher Geschäfte vorgesehen.

Auch bei Wiederbesetzung von Verlägen, Spezialitätengeschäften und Tabakhaupttrafiken, die im Konkurrenzwege ausgeschrieben werden, wird den Kriegsinvaliden, in erster Linie den Offizieren, Fähnrichen, Kadetten und gleichgestellten Militärpersonen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen unter gewissen Voraussetzungen dem Bestbieter gegenüber ein Vorzugsrecht eingeräumt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden die betreffenden Ausschreibungen enthalten.

Unter Kriegsinvaliden sind alle jene Personen zu verstehen, die aus Anlaß ihrer Kriegsdienstleistung im gegenwärtigen Kriege durch Beschluß der zuständigen Militär- (Landwehr-) Behörden mit dauernden Militärversorgungsgenüssen bedacht worden sind. Zu diesen gehören nicht nur Angehörige des Heeres, der österreichischen Landwehr und des österreichischen Landsturmes, sondern auch Angehörige freiwilliger Formationen, wie Legionäre, Mitglieder der freiwilligen Schutztrups und freiwillige Schützen, Veteranen und Zivilarbeiter, wenn sie Kriegsdienst geleistet haben usw. Die Witwen und Waisen nach Personen, die im gegenwärtigen Kriege Kriegsdienst geleistet haben, genießen den gleichen Vorzug, wenn ihr Gatte oder Vater vor dem Feinde gefallen, an den Folgen einer in diesem Kriege erlittenen Verwundung gestorben, den Kriegsstrapazen oder einer im Kriege erworbenen Krankheit erlegen ist.